

*Georg Geismann*

Böhmen und die Welt  
Selbstbestimmungsrecht des Volkes und staatliche Souveränität

La multitude qui ne se réduit pas à l'unité est  
confusion; l'unité qui ne dépend pas de la  
multitude est tyrannie.

Blaise Pascal, Pensées (1670)

Wenige Begriffe sind politisch so verhängnisvoll mißverstanden und mißbraucht worden wie der Begriff des "Selbstbestimmungsrechts der Völker", vor allem in seinem Bezug zu einem anderen Begriff mit ähnlichem Schicksal, dem Begriff der "Souveränität" des Staates und der Staaten.

Das Mißverständnis jenes Begriffs setzt bereits vor aller *rechtlichen* Überlegung bei der Bestimmung dessen ein, was unter "Volk" verstanden werden soll. Was ist ein Volk, von dem im Plural gesagt wird, daß ihm ein Recht, sich selbst zu bestimmen, zukommt? Ist die es konstituierende ethnische Identität *biologisch* ("rassisch") oder aber *sozial* (etwa durch Einheit der Sprache und/oder der Kultur und/oder der Geschichte) bestimmt? Eine Bestimmung solcher Art scheitert bereits daran, daß es die gesuchte biologische oder soziale Einheit gar nicht gibt. Aber selbst wenn der Volksbegriff seinem Inhalt nach mit hinreichender Genauigkeit bestimmt werden könnte, wäre die für seinen rechtlichen Gebrauch unbedingt erforderliche empirische Ermittlung seines Umfangs noch immer fraglich: die Frage nach der sog. Rassezugehörigkeit und speziell nach Rassereinheit und Rasseinheit wird heute kein Vernünftiger mehr aufwerfen; inwieweit jemand an einer einheitlich bestimmten Kultur bzw. Geschichte teilhat, läßt sich kaum bestimmen; und die Gemeinsamkeit der "Muttersprache" schrumpft, etwa bei einem Vergleich zwischen dem Deutsch von Goethes "West-Östlicher Divan" und dem der Null-Bock-auf garnichts-Generation, aber selbst dem vieler Politiker und Journalisten, auf eine Banalität zusammen. Jenseits aller Probleme ethnischer Identität aber stellt sich die Frage, wie denn überhaupt einem Volk als einer - wie immer definierten - Menge von Menschen ein Recht und speziell das Recht auf "Selbstbestimmung" soll zukommen können.

Rechtssubjekt ist immer nur entweder der Einzelmensch (von Natur aus) oder aber eine aus einzelnen natürlichen Personen gebildete Rechtsgemeinschaft. Im zweiten Fall spricht die Rechtslehre von der Fiktion der "juristischen Person". Wesensmerkmal einer juristischen Person ist es, daß in ihr ein einheitlicher Wille der sie konstituierenden natürlichen Personen zum Ausdruck kommt, - und zwar nicht etwa erst in ihren (der juristischen Person) Äußerungen, sondern bereits in ihrer Existenz als juristischer Person. Diese kommt als Rechtssubjekt ursprünglich dadurch

zustande, daß natürliche Personen einen Vertrag schließen, in welchem sie ihre individuellen Willen zu einem einheitlichen Willen vereinigen. Eben ein solcher Akt liegt den ethnisch einheitlichen Gebilden, von denen die Rede war, bloß als solchen gerade nicht zugrunde. Und daher ist es barer Unsinn, in Bezug auf sie etwa von einem "völkischen Willen" zu sprechen. Gemeint ist damit denn auch in Wirklichkeit regelmäßig der Wille dessen, der solche Rede im Munde führt.

Es gibt nur eine einzige Möglichkeit, sinnvoll von Volkswillen zu sprechen: in Bezug auf eine Menge von Menschen, die zu einem Staat als juristischer Person vereinigt sind, also ein Staatsvolk bilden, als dessen vereinigter, einheitlicher Wille der Wille des Staates anzusehen ist. Um aber einen Staat als Willenseinheit eines Staatsvolkes zu bilden, bedarf es *rechtlich* weder der Einheit der Rasse noch der der Sprache, noch der der Kultur, noch der der Geschichte (auch wenn dies politisch vorteilhaft sein mag). Um ein selbständiger Rechtsträger zu sein, muß also ein Volk als - wie auch immer homogene - Menge von Menschen bereits ein Staatsvolk sein. Dann aber fällt das Selbstbestimmungsrecht eines Volkes mit dem Selbstbestimmungsrecht seines Staates zusammen und bedeutet nichts anderes als die *äußere* Souveränität des Staates gegenüber anderen Staaten. Darüber hinaus von einem Selbstbestimmungsrecht der Völker zu reden, wie es seit dem 19. Jahrhundert üblich geworden ist, ergibt keinen Sinn. Worauf das italienische und das polnische, das serbische und das litauische, das tschechische und das jüdische, das kurdische und das baskische "Volk" ein Recht hatten und noch immer haben, wird noch zu erörtern sein. Um ein einfaches Recht auf einen je eigenen Staat handelt es sich dabei jedenfalls nicht. Warum nicht?

Jeder Mensch hat als Mensch, d.h. von Natur ein Recht auf allgemein-gesetzlich bestimmte Freiheit; und da er dieses Rechtes und damit dieser Freiheit nur in einem Staat als Rechtssicherungsordnung, genauer: nur in einem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat dem Prinzip nach sicher sein kann, hat jeder Mensch von Natur auch ein Recht auf einen solchen Staat. Keineswegs aber hat der Mensch damit auch ein natürliches Recht auf einen (in seiner "menschlichen Zusammensetzung") *bestimmten* Staat. Zwar können sich von Rechts wegen einerseits *außerhalb* eines Staates lebende, also noch staatenlose ethnisch homogene Gruppen zu einem Staat zusammenschließen. Nicht aber können andererseits *innerhalb* eines bestehenden Staates lebende ethnisch homogene Gruppen beliebig innerhalb des Gebietes dieses (oder eines anderen) Staates ohne Rechtsbruch einen eigenen Staat konstituieren. Separatismus ist keine rechtliche Möglichkeit der Staatsgründung, weil sie nämlich dem Prinzip nach die beliebige Auflösung jedes beliebigen Staates und damit allgemeine Rechtsunsicherheit bedeuten würde. *Staatsbildung* ist somit wie jedem einzelnen Menschen so auch jeder beliebigen menschlichen Gruppe rechtlich erlaubt; nicht aber umgekehrt *Staatsauflösung*.

Wie ich sagte, hat jeder Mensch von Natur neben dem Recht auf gesetzliche Freiheit das Recht auf gesetzliche Sicherheit dieser Freiheit und deswegen auf Staat. Nun ist aber angesichts der Pluralität von Staaten auf der Erde diese gesetzliche Sicherheit bestenfalls innerhalb des je eigenen Staates gewährleistet, keinesfalls aber auch im Verhältnis zu den anderen Staaten und deren (Staats-)Völkern. Vielmehr kann das Recht des je eigenen Staates und damit zugleich die eigene Rechtssicherheit

jederzeit durch jeden beliebigen anderen Staat in Frage gestellt werden, ohne daß es eine für die beteiligten Staaten verbindliche rechtsentscheidende Instanz mit Durchsetzungsgewalt gibt. Mit der berühmten und so oft bemühten äußeren Souveränität der Staaten korrespondiert somit eine durchgängige und bei Aufrechterhaltung dieser Souveränität unaufhebbare allgemeine Rechtsunsicherheit, d.h. ein Weltkriegszustand, - im Widerspruch zu dem oben genannten natürlichen Recht der Menschheit. Somit folgt aus eben diesem Recht nicht nur einfach ein Recht auf (einen) Staat, sondern in letzter Konsequenz zugleich ein Recht auf einen einzigen, allen Menschen gemeinsamen Staat, ein Recht auf Weltstaat. Der Idee des Separatismus steht also nicht nur die innere Souveränität des Staates entgegen, sondern auch und vor allem das Recht der Menschheit auf einen menscheitsumfassenden, allgemeine und durchgängige Rechtssicherheit allererst stiftenden globalen Staat, in welchem die einzelnen Staaten mit ihrer inneren und äußeren Souveränität aufgehoben sind.

Mithin kann man unter dem Selbstbestimmungsrecht eines Volkes sinnvollerweise nur das Recht einer - wie immer zusammengesetzten - Menge von Menschen verstehen, ihr politisches Schicksal durch rechtlich gleiche Teilhabe am politischen Entscheidungsprozeß selber (mit)zubestimmen, also das Recht auf politische Partizipation in einem demokratischen (Rechts-)Staat.

Welches Recht haben nun aber überhaupt die "Völker" oder überhaupt Gruppen von Menschen, welche ein Bewußtsein von - wie immer gearteter - Zusammengehörigkeit und den Willen dazu haben?

1) Der Rechtsanspruch des Staates auf innere Souveränität, d.h. auf Unterwerfung aller Staatsbürger unter die staatliche Gesetzgebung gründet selber ausschließlich auf der Rechtspflicht des Staates, das Recht der Menschheit auf gesetzliche Freiheit in seinem Gebiet zu verwirklichen und zu sichern. Wie nun deshalb seine Bürger nicht das Recht haben, innerhalb des Rechtsraumes des Staates einen eigenen Staat zu gründen, so hat seinerseits der Staat nicht das Recht, Bürger aus seinem Rechtsraum auszuschließen, d.h. zu vertreiben ("auszubürgern"). Vertreibung ist somit Unrecht. Allerdings ist sie, da hier den eigenen Staatsbürgern und nicht anderen Staaten (Staatsvölkern) Unrecht getan wird, staatsrechtliches, nicht völkerrechtliches Unrecht.

2) Mangels wirksamen Völkerrechts gibt es aber umgekehrt auch kein Zwangsrecht zur Revision einer Vertreibung. Eine gewaltsame Rückführung von Vertriebenen ist somit ebenfalls Unrecht.

Über die Rechtspflicht des Staates hinaus, seine Bürger zu behalten und zu schützen, hat der Staat die aus dem Recht der Menschheit resultierende Pflicht, seinen Bürgern gesetzlich alle nur mögliche Freiheit zu sichern, die sich mit der Freiheit von jedermann nach allgemeinen Gesetzen verträgt. Er darf somit die Freiheit überhaupt nur insoweit einschränken, als es die allgemeine Rechtssicherheit erfordert. Das bedeutet: innerhalb der Grenzen der Rechtssicherungsordnung haben Gruppen jedweder Qualität und Quantität, also Mehrheiten und Minderheiten jeder beliebigen Art, das Recht, sich nach rassistischen, sprachlichen, kulturellen, geschichtlichen, religiösen Gesichtspunkten - und welchen anderen Gesichtspunkten auch immer - zu

vereinigen und ihre sog. Eigenart nach ihrem beliebigen Gutdünken zu gestalten und zu entwickeln. Der Staat hat zunächst bloß die Aufgabe, das Recht auf gesetzliche Freiheit zu sichern. Sicherung von Kultur, Religion, Rasse und beliebigen anderen empirischen Gegebenheiten geht ihn unmittelbar nichts an; wenn er aber subsidiär dennoch schützend und fördernd auftritt, dann hat er es gleichermaßen für alle und nicht etwa nur für eine Mehrheit oder gar eine bestimmte Minderheit zu tun. Das Mehrheitsprinzip ist ausschließlich ein gänzlich wertneutrales Prinzip politischer Entscheidungsfindung. Keineswegs erwächst daraus der Mehrheit ein Recht, ihre Meinung von Freiheitsbestimmung etwa in religiöser oder kultureller Hinsicht der Minderheit zu oktroyieren. (So entbehrte z.B. die Forderung an die Juden im Deutschen Kaiserreich, sich dem Deutschtum zu assimilieren, um dadurch allererst gleichberechtigte Staatsbürger zu werden, jeder rechtlichen Grundlage!). Der Rechtsschutz jeweils vorhandener ethnisch-kultureller Vielfalt ist nicht nur ein Gebot politischer Klugheit (wie die Förderung solcher Vielfalt eine Forderung vorausschauender, an den Bedingungen möglicher Kulturentwicklung orientierter "Kulturpolitik" ist), sondern jener Rechtsschutz und - soweit der Staat subsidiär auftritt - auch jene Förderung sind ursprüngliche Rechtspflicht des Staates, von deren Erfüllung seine Legitimität abhängt. Wo immer ein Staat einer wie immer gearteten Minderheit oder Mehrheit ihrer wie immer gearteten Eigenart, soweit sie mit allgemeiner Freiheitsgesetzlichkeit vereinbar ist, den Rechtsschutz verweigert, handelt er insoweit illegitim und tut Unrecht.

Kennzeichen eines freiheitlich-demokratischen Weltstaates als einer "Republik freier verbündeter Völker" (Kant) wäre eine (einzige) globale Rechtssicherungsordnung, innerhalb derer es nicht nur mannigfache "autonome Regionen" gäbe, sondern vor allem auch (im Rahmen einer der Menschheit möglichen Vielfalt) Vereinigung von Menschen jedweder Art, die in beliebigem friedlichem Austausch und Wettbewerb miteinander stünden.

Böhmen und die Welt? Nun, Böhmen gegen die Welt - nichts; Böhmen innerhalb der Welt - alles! Das heißt: böhmische Eigenart (und welche Eigenart auch immer) ist als solche schlechterdings keine mögliche Quelle von Recht. Wohl aber haben Menschen von böhmischer Eigenart ein ursprüngliches, dem Staat vorhergehendes und ihn in seinen rechtlichen Grenzen bestimmendes Recht darauf, innerhalb der Rechtssicherungsordnung so "eigenartig" zu sein und zu bleiben, wie sie es nur wollen. E i n e Welt und in ihr lauter Böhmen, denn Böhmen - das sind wir alle!<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Zu den rechtsphilosophischen Grundlagen der hier vorgetragenen Überlegungen siehe Geismann, Georg: Kants Rechtslehre vom Weltfrieden. In: Zeitschrift für philosophische Forschung 37 (1983) 363-388.